

Begründung

zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen 1 / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg

Anlage 2 zur V/0329/2025

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele.....	2
1.1 Hinweis zu § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	6
1.2 Hinweis zu § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel)	6
2. Änderungsbereich	7
3. Raumordnungs- und planungsrechtliche Situation	7
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
3.2 Vorbereitende Bauleitplanung, Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	10
3.3 Bestehendes Planungsrecht, sonstige Satzungen, Verordnungen und Plankonzepte	10
4. Änderungsinhalte.....	12
4.1 Gewerbegebiete (GE).....	12
4.2 Flächen für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmungen <i>Elektrizität</i> und <i>Fernwärme</i>	12
4.3 Grünflächen, Zweckbestimmung <i>Parkanlage</i>	12
4.4 Verkehrsflächen.....	12
4.5 Wasserflächen	12
5. Sonstige Belange und Hinweise / Auswirkungen der FNP-Änderung	12
5.1 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	12
5.1.1 Altlasten/Altlastverdachtsflächen < 1 ha	12
5.1.2 Richtfunk (RF)	13
5.2 Denkmalschutz/Archäologie	13
5.3 Entwässerung	13
5.4 Verkehr	13
5.5 Immissionsschutz	14
6. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB	15
6.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	15
6.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	16
6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	16
6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	17
6.4.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	19
6.4.2 Schutzgüter Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt	19
6.4.3 Schutzgut Boden/Fläche	20
6.4.4 Schutzgut Wasser	21
6.4.5 Schutzgut Klima/Luft/Klimawandelanpassung	21
6.4.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild	21
6.4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
6.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter	22
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung/Verminderung.....	22
6.6 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante).....	22
6.7 Überwachung (Monitoring)	22
6.8 Zusammenfassung	22

1. Planungsanlass und Planungsziele

Planungsanlass

Der Münsteraner Hafen, insbesondere im Bereich des Stadthafens 1, war seit Ende des 19. Jahrhunderts ein zentraler gewerblicher Standort der Stadt, vor allem für hafenauffine gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde mit dem heute bestandskräftigen Bebauungsplan Nr. 401 der planungsrechtliche Rahmen zur Strukturierung der gewerblichen Flächen im Bereich des Stadthafens 1 geschaffen. Ebenfalls in den 1990er Jahren wurden mit dem Bau des Hafenplatzes und der Leitbildentwicklung ‚Kreativkai‘ die Weichen für die Umstrukturierung des nördlichen Hafensbereichs gestellt. In den folgenden Jahren wurde mit der Umsetzung des ‚Kreativkais‘ der Wandel des vormals hafensindustrial dominierten Bereichs zu einem hochwertigen Standort für Büro- und Dienstleistungen sowie gastronomischer Nutzungen erfolgreich begonnen.

Mit der damaligen Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen in den Jahren 2011/2012 (vgl. u.a. V/0800/2011) wurden unter Beteiligung der Bürgerschaft die Entwicklungsziele für den gesamten Hafensbereich definiert. Im Nachgang zum Beschluss des Masterplans wurden am 27.06.2012 der Beschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 541 für den Planbereich ‚Stadthafen 1 / Schillerstraße / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51 / Albersloher Weg‘ gefasst (vgl. V/0430/2012).

Das Quartier südlich des Stadthafens 1, unmittelbar angrenzend an die Stadtstrecke des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), ist bis auf den Standort des Kraftwerkes der Stadtwerke Münster seit Längerem nicht mehr industriell genutzt. Zum Teil befinden sich dort noch größere brachliegende Grundstücke. Neu entstehende Bürogebäude und gewerbliche Bauten spiegeln im direkten Übergang vom ‚Kreativkai‘ den Entwicklungsdruck wieder, der im gesamten Hafensbereich spürbar ist. Mit der Verlagerung eines Gefahrgutlagers bzw. der dort gelagerten störfallrelevanten Stoffe südlich des Stadthafens 1 im Jahre 2016, bietet sich seitdem auch für diesen Hafensbereich die Möglichkeit einer Neuausrichtung.

Die vorgenannten Beschlüsse umfassten seinerzeit auch einen Planbereich nordöstlich des Stadthafens 1 im Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen. Mit dem Beschluss zur 72. Änderung des FNP am 11.05.2016 wurde der Bereich nordöstlich des Stadthafens 1 formal aus dem Plangebiet der 42. Änderung herausgelöst (vgl. V/0194/2016).

In den Jahren 2017/2018 erreichte das Planverfahren der 42. Änderung (vgl. auch V/1090/2017) bereits den Stand der Veröffentlichung (vormals als Offenlage bezeichnet) gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Mit Beginn der Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen im Jahr 2019 werden die Entwicklungsziele für den gesamten Hafensbereich unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger seitdem erneuert (V/0150/2019). Der ursprüngliche Masterplan Stadthäfen aus den Jahren 2011/2012 bildete dabei die Grundlage. Das Werkstattverfahren im September 2022 zu den Münster-Modell-Quartieren (MMQ) 3, 4 und 5 behandelte Transformationsideen für den

Hafenbereich und fixierte durch den als Ergebnis resultierenden Perspektivplan die Zielsetzungen und planerischen Leitideen.¹

Für den (vormaligen) Teilbereich der 42. Änderung südöstlich des DEK haben sich die Ziele der Planung gegenüber dem Stand zum Beschluss zur Änderung und dem Unterlagenstand zur Veröffentlichung deutlich geändert. Für diesen Teilbereich wird die Änderung des FNP nunmehr unter der neuen Bezeichnung „130. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, Stadtteil Gremmendorf: „Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Umgehungsstraße B51“ fortgeführt. Parallel wird für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 642 neu aufgestellt. Die Aufstellung beider Planverfahren hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2023 beschlossen.

Folgende Gründe waren für die Ausgliederung des bisherigen Plangebiets südöstlich des DEK ausschlaggebend: Entgegen den bisher im Flächennutzungsplan vorgesehenen städtebaulichen und bauleitplanerischen Zielrichtungen der Ansiedlung eines Stadionstandortes (im Bereich des künftigen MMQ 4 an der Nieberdingstraße) und der Bestandssicherung und Neujustierung gewerblich-industrieller Nutzungen im Bereich südöstlich des DEK und nördlich des Albersloher Wegs soll hier nunmehr die Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers für Wohnen und Arbeiten verfolgt werden (sog. Münster Modell Quartier – MMQ 3, vgl. auch Abb. 2), unter Beibehaltung von Teil-Flächen für produzierendes Gewerbe im nordöstlichen Bereich angrenzend an die Umgehungsstraße.

Für den aktuellen Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP verbleibt damit der Bereich südlich des Stadthafens 1, nördlich des Albersloher Wegs und westlich des DEK, der auf der Basis des Masterplans weiterentwickelt werden soll. Dieser Teilbereich soll durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 überplant werden.

¹ vgl. auch <https://www.stadt-muenster.de/muenstermodellquartiere/mitmachen/der-perspektivplan>

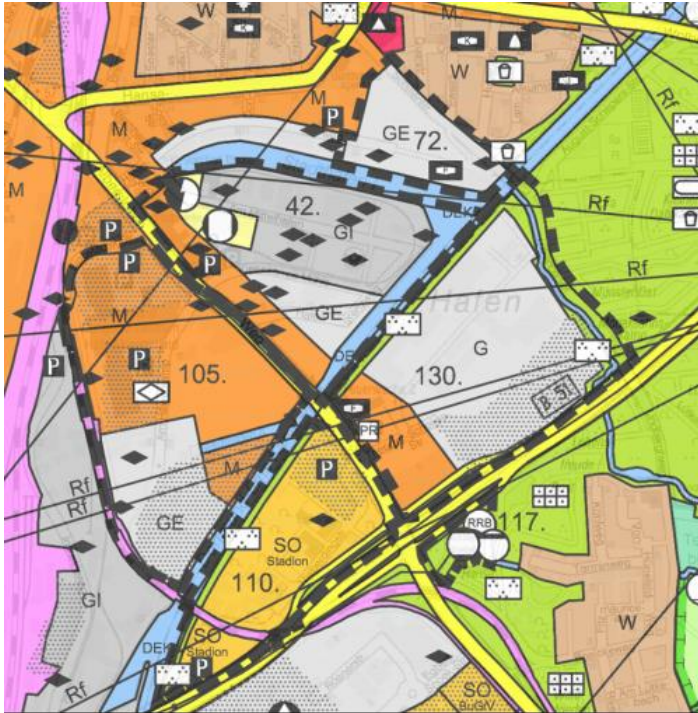


Abbildung 1: FNP-Änderungsverfahren in der Umgebung des Plangebiets (Geoportal Stadt Münster: 2025)

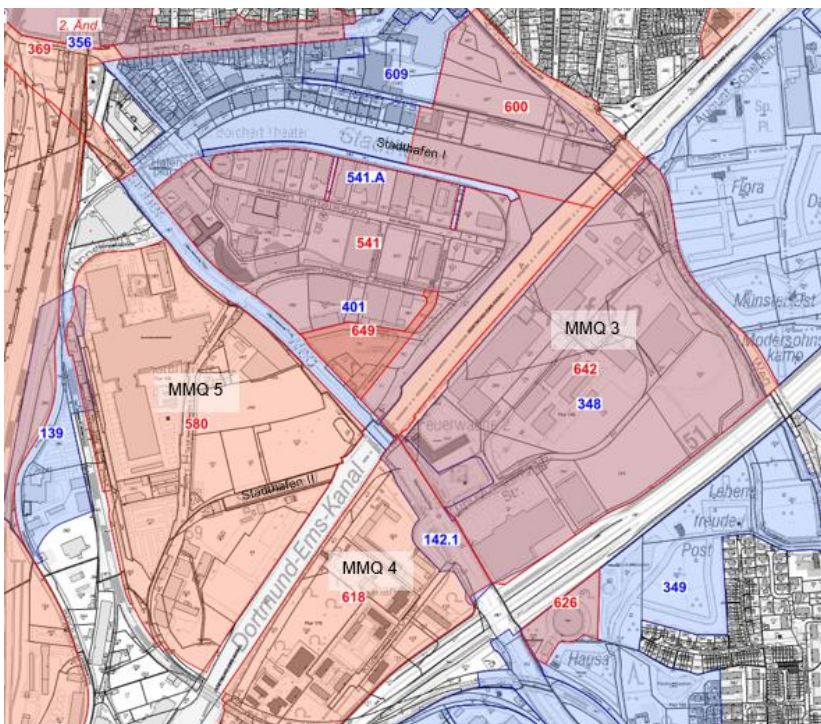


Abbildung 2: aktuelle Bebauungsplanverfahren (rot) in der Umgebung, bestehendes Planungsrecht (blau) (Geoportal Stadt Münster: 2025)

Planungsziele

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das verbleibende Plangebiet der 42. Änderung derzeit folgende Flächennutzungen und Zweckbestimmungen dar:

- im Bereich des Kraftwerkstandorts Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen *Elektrizität* und *Fernwärme*;
- im Bereich südlich des Stadthafens 1 und westlich des DEK im nördlichen Teilbereich Industriegebiete (GI), im südlichen Teilbereich Gewerbegebiete (GE);
- nördlich entlang des Albersloher Wegs durchgehend gemischte Bauflächen (M).

Mit der geplanten Umstrukturierung der industriellen Flächen zu Gewerbegebieten, der beabsichtigten Darstellung der bisherigen gemischten Bauflächen als Gewerbegebiet, der Darstellung des Kraftwerkstandorts einschließlich seiner Erweiterungsflächen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Darstellung der südöstlichen Hafenspitze als Grünfläche ergibt sich ein umfassender Änderungsbedarf für den Flächennutzungsplan. Änderungen an der Darstellung des DEK als Wasserfläche im FNP sollen nicht vorgenommen werden.

Für den Planbereich der 42. Änderung des FNP und den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 541 sind demnach folgende Zielsetzungen maßgeblich:

- Es sollen ein klares Bekenntnis zum Standort für die zukünftige Strom-/Wärmeversorgung der Stadt Münster getroffen sowie die bestehenden Nutzungen und räumlichen, anlagentechnischen Erweiterungsoptionen planungsrechtlich gesichert werden.
- Für die das Kraftwerk umgebenden Flächen soll zukünftig eine gewerbliche Nutzung gesichert werden. Damit entsteht ein Wandel von den ehemals hafenauffinen, zum Teil industriellen Nutzungen, hin zu einem gewerblichen Nutzungs-Spektrum von nicht-störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben, Büro- und Verwaltungsnutzungen, um neue Flächenpotentiale für die teils mindergenutzten Grundstücksflächen zu schaffen.
- Durch die künftige Darstellung als Gewerbegebiet wird grundsätzlich die Nutzungsflexibilität und Nutzungsbreite für das strukturelle Ziel, nutzungsgemischten diversifizierten, hochwertigen gewerblich-kulturellen und dienstleistenden Nutzungen eine attraktive Angebotsoption einzuräumen, deutlich gestärkt.
- Der Albersloher Weg als Einfahrtsstraße in die Innenstadt und Standort für zentrale Verwaltungs- und Büroeinrichtungen wird bestätigt und im gegenwärtigen Planverfahren entsprechend berücksichtigt.
- Die öffentliche Zugänglichkeit des Gebiets soll verbessert werden. Auf der südöstlichen Hafenspitze (Kreuzungsbereich DEK / Stadthafen I) soll eine öffentliche Grünfläche entstehen, die die Aufenthaltsqualität im Quartier durch Begrünung stärkt und an der die Wegeverbindungen entlang der Wasserkante in einem Platz zusammengeführt werden.
- Gleichzeitig wird das planungsrechtliche Nutzungsspektrum unter Berücksichtigung der Planungen im Umfeld (s. Abbildung 1 und 2) angepasst (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den Unterlagen zum B-Plan Nr. 541).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 541 (s. Abb. 2) zu einem späteren Zeitpunkt in einen investorenfinanzierten bzw. projektorientierten Angebotsbebauungsplan (Nr. 649, Planungstitel „Drei Schwestern“, vgl. auch V/0290/2024) übergehen soll.

Durch die geänderten Planungsziele seit der Veröffentlichung der Planunterlagen im Jahr 2018 erfolgt daher eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541.

1.1 Hinweis zu § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit einer wohnberechtigten Bevölkerung von aktuell 322.324 (31.03.2025) Einwohnern.² Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen im Jahr.³ Das Einwohnerwachstum geht auch einher mit einem steigenden Bedarf an Arbeitsstätten und gewerblichen Bauflächen.⁴

Der Planbereich wird bereits seit mehreren Jahrzehnten überwiegend industriell/gewerblich-baulich genutzt. Durch die angestrebte Nutzung aktuell bestehender Flächenreserven (Brachflächen) im Plangebiet entsprechend den Zielen des Perspektivplans wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB vermieden bzw. minimiert und die Innenentwicklung gefördert.

Die vorliegende Planung der 42. Änderung des FNP entspricht daher in vorbildlicher Weise den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

1.2 Hinweis zu § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Änderungsbereich wird bereits seit mehreren Jahrzehnten überwiegend industriell/gewerblich-baulich genutzt. Grünflächen oder prägende Gehölze bestanden mit der ehemaligen gewerblichen Nutzungsstruktur im Änderungsbereich selbst nicht und sind auch aktuell nicht vorhanden. Auch umliegend sind mit Ausnahme der Strukturen entlang des Dortmund-Ems-Kanals keine wirksamen Grünstrukturen vorhanden. Der Änderungsbereich hat dementsprechend keine bedeutende Funktion für das Klima und die Luftreinhaltung im Stadtgebiet.

² vgl. auch <https://www.stadt-muenster.de/statistik-stadtforschung/zahlen-daten-fakten>; die genannten Einwohnerzahlen beziehen sich auf die sogenannte wohnberechtigte Bevölkerung Münsters. Diese beinhaltet alle Menschen mit Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz (beide Gruppen tragen zur Wohnungsnachfrage bei) und basiert auf dem städtischen Melderegister. Es gibt allerdings deutliche Unterschiede zwischen dieser Zahl und der im Rahmen des Zensus 2022 aktuell ermittelten Bevölkerungszahl für Münster. Die amtliche Bevölkerungszahl für Münster im Jahr 2022 beträgt daher 303.772 Menschen (allerdings ausschließlich Menschen mit Hauptwohnsitz). Weitere Informationen dazu sind zu finden unter: <https://www.stadt-muenster.de/aktuelles/newsdetail/zensus-2022-ergebnisse>

³ vgl. dazu auch das Kompendium zum Handlungskonzept Wohnen, Münster 2014, die Dokumentation zur Planungswerkstatt 2030, die Vorlagen zur Fortschreibung des Baulandprogramms (vgl. V/0193/2023 bzw. V/0260/2024) die Ratsvorlage zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (V/0339/2023), die Vorlage zu den Ergebnissen der Wohnungsstättenbedarfsprognose (V/0606/2023) und die Vorlage und den Abschlussbericht zum Integrierten Flächenkonzept Münster (V/0192/2024)

⁴ vgl. dazu auch die Ergebnisse der Arbeitsstättenbedarfsprognose (V/0606/2023) und die Vorlage und den Abschlussbericht zum Integrierten Flächenkonzept Münster (V/0192/2024)

Entsprechend seiner bereits bestehenden und auch zukünftigen Bedeutung ist der Änderungsbereich in der Grünordnung der Stadt Münster als Siedlungsbereich dargestellt. Eine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper besteht nicht. Darüber hinaus liegt er nicht in einem Belüftungskorridor, tangiert jedoch den systemüberlagernden Grünzug entlang des Dortmund-Ems-Kanals. Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 541 soll die öffentliche Zugänglichkeit des Gebiets südlich des Stadthafens 1 dauerhaft gesichert werden; insbesondere eine durchgängige Wegeverbindung entlang der Kaiflächen des Stadthafens sowie auch entlang des DEK und die Schaffung eines öffentlich nutzbaren Freiraums im Einmündungsbereich DEK / Stadthafen 1 sollen dieses Quartier zukünftig ebenso erlebbar machen, wie es der Bereich auf der nördlichen Stadthafen-Seite bereits ist. Zudem soll eine für die südöstliche Hafenspitze geplante öffentliche Grünfläche die Aufenthaltsqualität in dem bisher stark versiegelten Bereich weiter verbessern.

Das Planvorhaben trägt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 541) werden durch Festsetzungen für mindestens extensiv begrünte Flachdächer – teilweise in Kombination mit Photovoltaikanlagen – entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung getroffen. Ergänzend zu den Dachflächen sind auch Begrünungen von Teilbereichen der Wandflächen im Plangebiet festgesetzt. Darüber hinaus trifft der B-Plan Nr. 541 innerhalb der Gewerbegebiete auch Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung. Der von der Stadt Münster erarbeitete *Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung Münster* dient hier als Grundlage (s. V/0123/2023).

Die Maßgaben des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB stehen der 42. Änderung des FNP nicht entgegen.

2. Änderungsbereich

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt

- im Norden durch den Stadthafen 1
- im Südosten/Osten durch den Dortmund-Ems-Kanal
- im Südwesten durch den Albersloher Weg
- im Nordwesten durch den Hafenplatz.

3. Raumordnungs- und planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung. Der aktuell geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung des LEP NRW 2024.

Der Regionalplan Münsterland wiederum legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die kommunalen Flächennutzungspläne vor. Der bislang geltende

Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16. Februar 2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie sowie seit dem 24. Oktober 2018 zusätzlich durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen – auch auf dem Stadtgebiet von Münster – wirksam geworden.

Der Regionalrat Münster hatte am 12.12.2022 beschlossen, ein umfangreiches Änderungsverfahren des Regionalplans Münsterland durchzuführen und hat am 31.03.2025 die entsprechende Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen. Die umfassende Regionalplanänderung ist seit dem 17.04.2025 rechtswirksam.

Der bislang geltende sowie geänderte Regionalplan Münsterland stellt für den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (abgesehen vom DEK) einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Dortmund-Ems-Kanal wird im Regionalplan als Wasserstraße dargestellt.

Die hier geplante Siedlungsentwicklung und Schaffung von neuem Planungsrecht erfolgt demnach innerhalb der im Regionalplan Münsterland festgelegten Siedlungsbereiche und ist damit auch mit dem Ziel 2-3 des LEP NRW vereinbar. Zudem entspricht die Planung auch den regional- und landesplanerischen Forderungen nach einer vorrangigen Innenentwicklung und Inanspruchnahme von Bauflächenreserven (vgl. u.a. G III.1-4 und Z III. 1-6 des Regionalplans Münsterland).

Hinweis zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) (Hochwasser- und Starkregenschutzklausel)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen und dient dazu, den Hochwasserschutz u. a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, die im BRPH festgelegten Ziele zu beachten und die Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere:

- Festlegungen zum Hochwasserrisikomanagement: Ziel I.1.1,
- Festlegungen zum Klimawandel und -anpassung: Ziel I.2.1,
- Festlegungen zu Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG: Grundsatz II.1.1

Bei dem Plangebiet der 42. FNP-Änderung handelt es sich um einen überwiegend bereits versiegelten Bereich, der im Flussgebiet Ems, Teileinzugsbereich Obere Ems liegt (betroffene Basiseinzugsgebiete 32921, 32999922 und 32999923 gemäß GSK3E NRW⁵). Das Plangebiet

⁵ vgl. <https://www.elwasweb.nrw.de/>; Hinweis: Gemäß dem städtischen Umweltkataster (<https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Umweltkataster>) der Stadt Münster befindet sich der Planbereich innerhalb des Einzugsbereichs mit der Gebietskennzahl 3292.

grenzt an kein Fließgewässer an und weist damit auch keine Hochwassergefahren gem. Hochwassergefahrenkarte NRW auf. Der Änderungsbereich der 42. FNP-Änderung liegt damit auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass baubedingte erhebliche Auswirkungen - z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen - nicht anzunehmen sind. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Dortmund-Ems-Kanal ist zwar ein Gewässer I. Ordnung, er ist jedoch eine künstliche Wasserstraße und gilt nicht als Fließgewässer. Von ihm geht keine Hochwassergefahr aus, sondern er kann im Gegenteil als zusätzlicher Retentionsraum dienen.

Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW und den Starkregengefahrenkarten der Stadt Münster⁶ können Teilbereiche – vor allem im Süden, Osten und im Bereich der Straßen Albersloher Weg / Kiesekamps Mühle – des Plangebietes der 42. FNP-Änderung bei

- seltenen (Intensität ca. 37 – 40 mm/Stunde, Starkregenindex 5),
- außergewöhnlichen (Intensität ca. 44 – 48 mm/Stunde, Starkregenindex 7),
- und insbesondere bei extremen (Starkregenindex 10)

Starkregenereignissen überflutet werden (vgl. Abbildung 3).

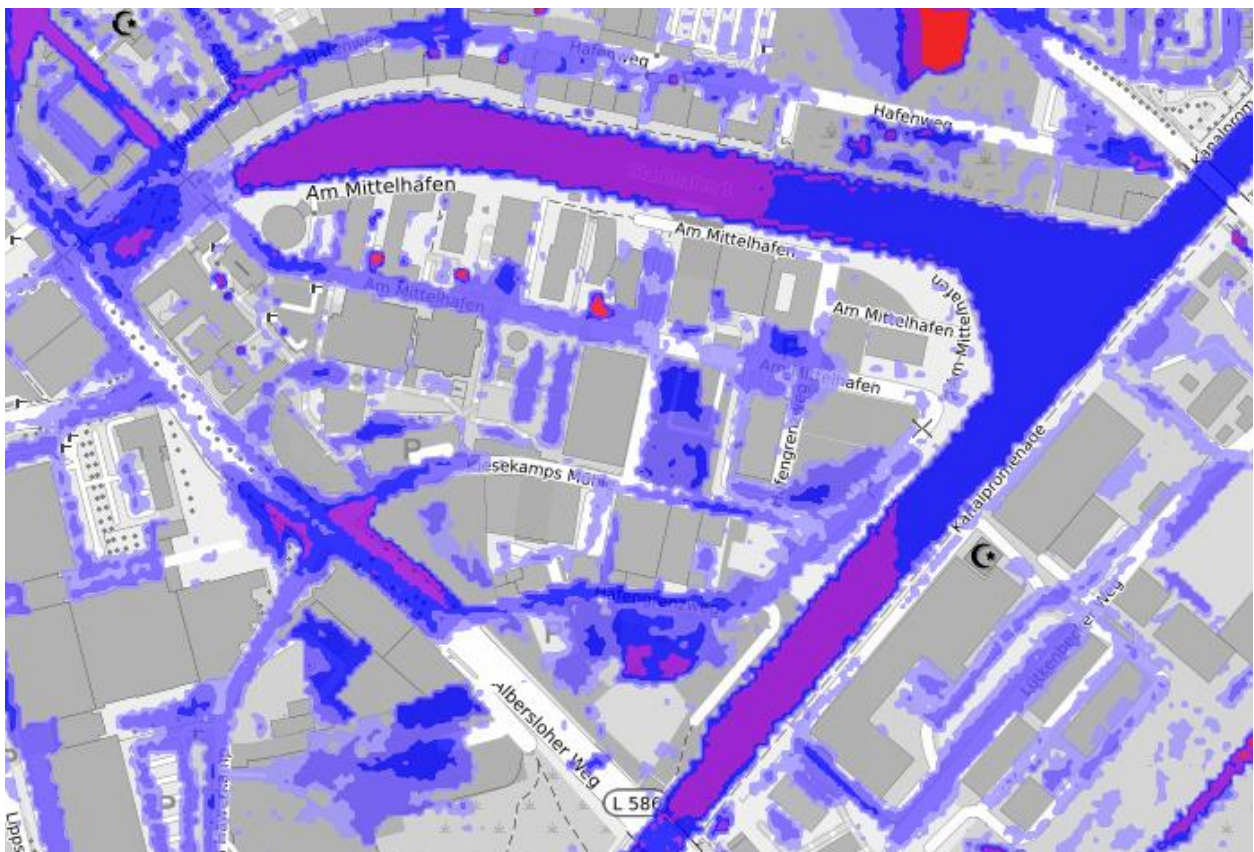


Abbildung 3: Betroffenheit des Plangebietes bei extremen Starkregenereignissen⁷

⁶ vgl. <https://www.stadt-muenster.de/wasser/starkregengefahrenkarten>

⁷ ebd.

Zum Schutz gegen die Folgen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen und Hitzeperioden werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 geeignete Festsetzungen, z. B. zur Begrünung von Flachdächern und zum Schutz von Gebäuden durch Starkregenereignisse, getroffen.

Die Verkehrsfläche „Hafengrenzweg“ wird zudem im Zuge der Kanalsanierung sowie des Projektes des investorenfinanzierten Angebotsbebauungsplans Nr. 649 (Planungstitel „Drei Schwestern“) angepasst.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist über die bereits bestehende technische Infrastruktur gesichert. Die Entwässerung erfolgt über das Trennsystem. Das städtische Regenwasserkanalnetz mündet in die Regenwasserbehandlungs- und Regenrückhalteanlage Boelckeweg am Gasometer südöstlich der B 51, im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in den Honebach.

Bei dem Plangebiet der 42. FNP-Änderung handelt es sich zusammenfassend um einen innerstädtischen Bereich, der bereits seit Jahrzehnten baulich genutzt wird. Die Planung ermöglicht zwar eine weitgehende Versiegelung des Gebietes, was gegenüber der früheren Nutzung jedoch keine zusätzliche Beeinträchtigung bedeutet. Im Gegenteil soll im nordöstlichen Bereich, der sog. „Hafenspitze“, künftig eine öffentliche Grünfläche entstehen. Nach Norden bzw. Osten grenzt das Plangebiet an die tiefer liegenden Wasserflächen des Stadthafen 1 sowie des DEK, der im Fall von Starkregenereignissen als zusätzlicher Retentionsraum fungieren kann.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung, Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet der 42. Änderung derzeit die folgenden Flächennutzungen und Kennzeichnungen dar:

- im Bereich des Kraftwerkstandorts Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen *Elektrizität* und *Fernwärme*;
- im Bereich südlich des Stadthafens 1 und westlich des DEK im nördlichen Teilbereich Industriegebiete (GI), im südlichen Teilbereich Gewerbegebiete (GE);
- nördlich entlang des Albersloher Wegs durchgehend gemischte Bauflächen (M);
- im südöstlichen bzw. östlichen Bereich den Dortmund-Ems-Kanal als Wasserfläche;
- mehrere Kennzeichnungen für Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen < 1 ha sowie
- im Westen eine öffentliche Parkfläche.

3.3 Bestehendes Planungsrecht, sonstige Satzungen, Verordnungen und Plankonzepte

Bebauungsplan

Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 541 Stadthafen 1 / DEK / Albersloher Weg wird zurzeit das bisherige Planungsrecht des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 401 Stadthafen 1 / Albersloher Weg (inklusive seiner rechtskräftigen Änderungen) geändert.

Hafenverordnung

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich Flächen, die durch eine Hafenverordnung überlagert sind. Die am 1. Januar 2024 aktualisierte, für den Stadthafen 1 erlassene Hafenverordnung, umfasst neben den Gewässerflächen auch einen ein Meter breiten Streifen Land, ausgehend von der Spundwand / Kaimauer. Am Übergang zur Bundeswasserstraße (Hafenspitze) verläuft die Grenze in Verlängerung der dem Hafenbecken zugewandten, nordwestlichen Uferbegrenzung des DEK. Durch die mit den Bebauungsplänen Nr. 541 und 541.A verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziele soll u.a. eine stärkere öffentliche Belegung südlich des Stadthafens 1 ermöglicht werden.

Eisenbahn / Gleisanlagen

Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets verlief eine Gleisanlage vom Hafenplatz entlang der südlichen Kaimauer des Stadthafen 1, im weiteren Verlauf westlich des DEK und entlang der Straße Kieseckamps Mühle zum Gelände der Versorgungsflächen der Stadtwerke. Zudem befinden sich noch Gleisanlagen-Relikte in den Verkehrsflächen Am Mittelhafen und Kieseckamps Mühle. Der Bebauungsplan Nr. 401 Stadthafen 1 / Albersloher Weg sichert eine weitere Gleistrasse vom Stadthafen 1 entlang des DEK mit Übergang zum Stadthafen 2, die jedoch nie realisiert worden ist. Mit Aufgabe der Nutzung eines Gefahrgutlagers im Bereich südlich des Stadthafen 1 entfiel 2016 die letzte Nutzung, die auf die Gleisanlagen angewiesen war. Mit Bewilligung des Antrags auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch die Bezirksregierung Münster im Jahr 2020 wurde die Entwidmung der Gleisanlagen vollzogen.

Sanierungsgebiet und Umlegungsverfahren

Teilflächen des Plangebiets sind als förmliches Sanierungsgebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände festgelegt. Die Sanierungssatzung umfasst die Flächen südlich des Stadthafen 1, DEK und Albersloher Weg mit Ausnahme einer Fläche im Kreuzungsbereich von Stadthafen 1 und Dortmund-Ems-Kanal (Flur 148, Flurstücke 580 und 586). Mit dem Bebauungsplan Nr. 541 werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung des Gebiets und somit ein Beitrag zur Behebung der städtebaulichen Missstände im Plangebiet geschaffen.

Zur Neuordnung der Grundstücksflächen wurde am 25.09.1991 für den Bereich Stadthafen 2 ein Umlegungsverfahren angeordnet. Teilbereiche des Bebauungsplangebiets sind noch nicht aus der Umlegung entlassen. Der Bebauungsplan Nr. 541 wird mit Satzungsbeschluss als Basis für die weitere Neuordnung, sofern erforderlich, dienen.

Planfeststellungsbeschluss

Der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) ist eine planfestgestellte Wasserstraße des Bundes. Im Jahr 2008 ist ein Ausbau des DEK u. a. auch im Bereich des Plangebiets planfestgestellt worden. Dies umfasst eine Querschnittsverbreiterung sowie im Bereich des Plangebiets die Herrichtung einer Liegestelle. Beidseits des DEK werden auch zukünftig Kanalseitenwege/Betriebswege verbleiben. Im Maßnahmenplan sind Anpflanzungen von Bäumen mit Alleecharakter angedacht. Die gesamten Kanal- und Kanalbegleitflächen werden auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 2008 in der Planung berücksichtigt.

4. Änderungsinhalte

Bezüglich der verfolgten Planungsziele siehe auch Kapitel 1.

4.1 Gewerbegebiete (GE)

Um die Planungsziele im Hinblick auf die im Wesentlichen gewerblichen Nutzungen zu erreichen, wird das im FNP bislang dargestellte Industriegebiet (GI) südlich des Stadthafens 1 zukünftig als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Darüber hinaus wird die bisherige gemischte Baufläche (M) entlang des Albersloher Wegs im Süden bzw. Westen des Plangebiets im FNP zukünftig ebenfalls als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

4.2 Flächen für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmungen *Elektrizität* und *Fernwärme*

Zur Sicherung des bestehenden Kraftwerkstandorts und seiner räumlichen Erweiterungsoptionen wird eine Teilfläche des Industriegebiets neu als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen *Elektrizität* und *Fernwärme* dargestellt.

4.3 Grünflächen, Zweckbestimmung *Parkanlage*

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets wird die sog. „Hafenspitze“ künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* dargestellt.

4.4 Verkehrsflächen

Das Parkhaus östlich des Stadthauses 3 wird unverändert weiterhin mit dem Symbol *öffentliche Parkfläche* dargestellt.

Allgemeiner Hinweis:

Detaillierte Erläuterungen zur äußeren und inneren Erschließung sind dem Bebauungsplan Nr. 541 zu entnehmen.

4.5 Wasserflächen

Der Dortmund-Ems-Kanal wird unverändert als Wasserfläche dargestellt.

5. Sonstige Belange und Hinweise / Auswirkungen der FNP-Änderung

5.1 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

5.1.1 Altlasten/Altlastverdachtsflächen < 1 ha

Im Hinblick auf Altlasten besitzt der FNP mit der Kennzeichnung von schadstoffbelasteten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit belasteten Flächen eine Hinweis- und Warnfunktion. Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden. Im Plangebiet sind mehrere Altlast- /Altlastverdachtsflächen <1 ha bekannt. Die diesen Flächen zu Grunde liegende Erkenntnislage stellt die zukünftigen dort zulässigen Nutzungskategorien gleichwohl nicht in Frage. Über die Signalwirkung der Kennzeichnung werden Untersuchungserfordernisse im Baugenehmigungsverfahren im Zuge

der konkreten Projektplanungen soweit erforderlich angestoßen. Entsprechende Regelungen für den Umgang bei Erdarbeiten sind als Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 541 aufgenommen worden.

5.1.2 Richtfunk (RF)

Durch das Plangebiet verlaufen drei Richtfunklinien, die unverändert nachrichtlich dargestellt werden.

5.2 Denkmalschutz/Archäologie

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden.

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz NRW.

Gemäß der Baudenkmalliste der Stadt Münster sind die Gebäude Am Mittelhafen 10 Baudenkmäler. Dabei handelt es sich um die Hafenspeichergebäude des ehemaligen Flechtheimspeichers sowie den ehemaligen Rhenusspeicher.

5.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Änderungsbereichs wird konkret im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 541) sichergestellt. Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist über die bereits bestehende technische Infrastruktur gesichert. Die Entwässerung erfolgt über das Trennsystem. Das städtische Regenwasserkanalnetz mündet in die Regenwasserbehandlungs- und Regenrückhalteanlage Boelckeweg am Gasometer südöstlich der B 51, im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in den Honebach. Die Schmutzwasserkanalisation schließt über den Albersloher Weg im Hansaring an die Mischwasserkanalisation an, die das Schmutzwasser über das Hauptpumpwerk Gartenstraße zur Behandlung in die Hauptkläranlage leitet.

Auf der Regelungsebene des Bebauungsplans Nr. 541 werden u.a. auch Maßnahmen durch Festsetzung einer mindestens extensiven Dachbegrünung vorgesehen. Die Verkehrsfläche „Hafengrenzweg“ wird zudem im Zuge der Kanalsanierung sowie des Projektes des investorenfinanzierten Angebotsbebauungsplans Nr. 649 (Planungstitel „Drei Schwestern“) angepasst.

Vergleiche auch die Ausführungen unter 3.1.

5.4 Verkehr

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 541) wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um sicherzustellen, dass das dem Bebauungsplan zu Grunde gelegte Erschließungskonzept und die umliegenden Verkehrsstraßen ausreichend leistungsfähig sind. Die Ergebnisse sind im Bericht „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 541

am Stadthafen 1 in Münster“, verfasst durch das Büro WVI Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH im Februar 2025 dargelegt.⁸

Insgesamt zeigt sich, dass durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur nachgewiesen werden kann. Zur Förderung des Umweltverbunds schlägt das Gutachten darüber hinaus vor, Buslinien zukünftig mittels verkehrsabhängiger Steuerung priorisiert abzuwickeln.

Die Aussagen des Gutachtens werden als plausibel erachtet. Eine Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur kann gewährleistet werden. Die durch die Planung entstehenden Neuverkehre können auch in Anbetracht der weiteren Verkehrsentwicklung im Untersuchungsraum aufgenommen werden.

Verkehrliche Belange stehen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht entgegen.

Für weitere Informationen wird auf die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 541 sowie auf die oben genannte Verkehrsuntersuchung verwiesen.

5.5 Immissionsschutz

Im Bauleitplanverfahren sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Schallimmissionen) sind so weit wie möglich zu vermeiden. Bislang wurde auf Genehmigungsebene sichergestellt, dass die relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten wurden. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen im Hafengebiet, beispielsweise durch sich ändernde Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wird eine Aktualisierung der Lärmbetrachtung notwendig. Im Hinblick auf die mit hoher Bedeutung in die städtebauliche Abwägung eingestellte planerische Zielsetzung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für den Gewerbestandort zu ermöglichen, ist die angrenzende (bzw. angrenzend geplante) Wohnnutzung insbesondere vor Lärmemissionen zu schützen. Als geeignetes Mittel wird dazu auf Ebene des B-Plans Nr. 541 die Lärmkontingentierung angewendet, um die umliegenden Gewerbeflächen adäquat zu berücksichtigen.

Die vorgenannte Emissionskontingentierung steuert auf Ebene des Bebauungsplans die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und reagiert auf das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen. Neben der abgewogenen wie begründet vorgenommenen Emissionskontingentierung ist darüber hinaus auch eine Belastung durch Verkehrslärm, insbesondere vom Albersloher Weg und dem parallel zum Kanal verlaufenden Hafengrenzweg näher zu betrachten. Dies gilt vor allem mit Blick auf empfindliche und schutzbedürftige Nutzungen des Wohnens für das zukünftige MMQ 3 (130. Änderung des FNP) sowie das gegenüberliegende Bebauungsplangebiet Stadthafen Nord (72. Änderung des FNP).

Im Plangebiet lässt sich der vorherrschende Verkehrslärm insbesondere in Straßen- und Schiffsverkehrslärm unterteilen:

⁸ Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 541 am Stadthafen 1 in Münster (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH: 2025)

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist durch Verkehrsflächen begrenzt und somit belastet. Besonders stark wirkt der Albersloher Weg im Südwesten auf das Plangebiet ein.

Der DEK, der die östliche Spange des Änderungsbereichs bildet, prägt die Lärmauswirkungen, die vom Binnenschiffverkehrsverkehr ausgehen. Zu Grunde gelegt wurden hier im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 541 die Daten des Verkehrsberichts der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung aus dem Jahr 2023.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 541 ist demnach fachgutachterlich⁹ festgestellt worden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Immissionsorte durch planinduzierten Gewerbelärm erfolgen. Nach Maßgabe der Festsetzungen auf Ebene des B-Plans Nr. 541 erfolgt durch die Emissionskontingentierung eine Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse bereits am Ort der Entstehung der Lärmemissionen. Vielmehr ist von einer vorhandenen Grundbelastung durch die überregionalen Straßenverkehrsachsen auszugehen, die sich durch das Plangebiet nicht wahrnehmbar ändert.

Zusammenfassend lässt sich für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans daher festhalten, dass die Sicherstellung des Immissionsschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 541 gewährleistet wird und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sichergestellt werden. Vertiefende Informationen können den Unterlagen zum B-Plan Nr. 541 entnommen werden.

6. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB

6.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans.

Die Beschreibung soll sich nach den Vorgaben des BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Angaben zu Qualität und Ausstattung von Natur und Umwelt beruhen – soweit nicht anders angegeben - auf dem Umweltkataster der Stadt Münster (<http://geo.stadt-muenster.de/umweltkataster>).

Für die Belange des Artenschutzes und des Immissionsschutzes fußt der Umweltbericht auf den Ergebnissen folgender Fachgutachten:

⁹ Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 541 der Stadt Münster (Normec Uppenkamp: 2025)

- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 541 der Stadt Münster (Normec Uppenkamp: 2025)
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 541 am Stadthafen 1 in Münster (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH: 2025)
- Brutvogelerfassung B-Plan 541.I (Schwarze, M.: 2015)
- Faunistisches Fachgutachten Münster Modell Quartier (MMQ) 3 (Günner Schlüter: 2023)

6.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Mitte, südlich des Stadthafens 1, werden die planerischen Voraussetzungen zur Neustrukturierung des südlichen Hafensareals gemäß den Zielen des Masterplans Stadthäfen geschaffen.

Die Änderung umfasst

- die Umstrukturierung der industriellen Flächen und gemischten Bauflächen zu Gewerbegebieten,
- die Darstellung des Kraftwerkstandorts einschließlich seiner Erweiterungsflächen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- die Darstellung der südöstlichen Hafenspitze als Grünfläche.

Änderungen der Darstellung des DEK als Wasserfläche im FNP werden nicht vorgenommen.

6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan - Teilabschnitt Münsterland - als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Wasserstraße (DEK) dargestellt.

Ein Landschaftsplan liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

Folgende fachgesetzliche Anforderungen sind zu berücksichtigen:

Schutzgut	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - TA Lärm - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)

Fläche und Boden	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz - Landeswassergesetz
Klima/Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - 39. BImSchV
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)
Kulturelles Erbe	- Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 1: Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Der Lärmaktionsplan Münster 2024 sowie der Luftreinhalteplan Münster 2009 und 2014 weisen für das Plangebiet keine maßnahmenbezogene Relevanz auf.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans der Stadt Münster. Der Änderungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder eines Überschwemmungsgebiets.

6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Schutzgut	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Prognose der Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Gewachsenes Gewerbe- und Industriegebiet mit gebietstypischen Immissionen. - Hohe Lärmvorbelastung durch Verkehrsbelastung im Bereich des Albersloher Wegs. - Keine relevante Luftvorbelastung durch Straßenverkehr. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Immissionsbelastungen im Hafensbereich - Geplante Steuerung der Lärmimmissionen durch Emissions-Kontingente im Bebauungsplan Nr. 541. - Neudarstellung einer Grünfläche an der Hafenspitze. 	Geringe Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Teil Brachflächen mit ruderalem Aufwuchs. - Kein Vorkommen verfahrenskritischer Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Biotopfunktion (Brachen). - Ausgleichserfordernisse im Zuge der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich. 	Geringe Erheblichkeit

		<ul style="list-style-type: none"> - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete werden nicht berührt. 	
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Keine schutzwürdigen oder besonders empfindlichen Böden. - Überwiegend anthropogen veränderte Böden. - Weitreichende Altlasten-/Verdachtsflächen im Änderungsbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuversiegelung im Rahmen der bislang schon zulässigen Dichte. - Freiraumschonung durch Maßnahme der Innenentwicklung. - Kennzeichnung der Altlasten-/Verdachtsflächen. 	nicht erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige Grundwasservorkommen sind nicht gegeben. - Gemäß Starkregengefahrenkarte sind vereinzelt Stellen im Änderungsgebiet von extremen Starkregen betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erkennbar. 	Nicht erheblich
Klima/Luft Klimaschutz/ Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Thermisch belastetes innerstädtisches Gewerbe-/Industriegebiet. - Keine Luftbelastung oberhalb geltender Grenzwerte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine relevante Änderung der Bestandsituation hinsichtlich der Belange des Stadtklimas, jedoch kleinräumige Aufwertung durch geplante Grünfläche. - Belange des Klimaschutzes sind auf der Planungsebene des FNP nicht in erheblichem Maße berührt. - Keine erheblichen Luftbelastungen. 	Geringe Erheblichkeit
Landschaft/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Innerörtliche Lage mit vorhandener Gewerbe-/Industrienutzung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche an der Hafenspitze wirkt sich positiv auf das Landschafts-/Ortsbild aus. 	Nicht erheblich (ggf. positiv)

Sach- und Kulturgüter	- Hafenauffine Denkmale und Kulturgüter im Plangebiet vorhanden.	- Keine Beeinträchtigung erkennbar.	Nicht erheblich (ggf. positiv)
Wechselwirkungen	- Keine maßgeblichen Wechselwirkungen erkennbar.	- Nicht erkennbar.	Nicht erheblich (ggf. positiv)

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß Umweltprüfung

6.4.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt das Ziel, einen Teil des Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets umzusetzen. Das Gesamtkonzept ergibt sich aus der Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen, begonnen im Jahr 2019 und u.a. basierend auf den Ergebnissen des Werkstattverfahrens zu den Münster-Modell-Quartieren (MMQ) 3, 4 und 5, das die Transformationsideen für Teile des Hafensbereichs behandelte.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 541 konkretisiert. Untersucht wurden die Auswirkungen der gewerblichen Lärmsituation sowie des Verkehrslärms auf das Plangebiet (vgl. auch Kapitel 5.5).

Die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche hat positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Hafengebiet.

6.4.2 Schutzgüter Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.

Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Als Beurteilungsmaßstab dient im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung das bestehende Planungsrecht des überplanten Bebauungsplans Nr. 401. Auf Basis der bislang zulässigen und künftig geplanten baulichen Dichte sind für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgte eine Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse durch SCHWARTZE 2015. Auf eine Aktualisierung der Brutvogelerhebung konnte unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, da sich durch die ungeeignete Biotopausstattung kein Ansatz ergab, dass sich wesentliche Änderungen zur Kartierung aus dem Jahr 2015 ergeben würden.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen prognostiziert werden, da im Plangebiet mit Ausnahme des Turmfalken, weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essentielle Nahrungsflächen für die planungsrelevanten Vogelarten vorhanden sind und somit zukünftige Nutzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen werden.

Verfahrenskritische Arten nach Maßstab der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (LANUV NRW) sind für das Plangebiet nicht bekannt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist auf Ebene des Flächennutzungsplans daher nicht gegeben.

6.4.3 Schutzgut Boden/Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen betreffen ausschließlich Gebiete, für die bereits eine bauliche Nutzung aufgrund des bestehenden Planungsrechts möglich ist. Die Planung entspricht damit in vollem Umfang der Zielsetzung des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Neuversiegelungen zu vermeiden.

Durch die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich der südöstlichen Hafenspitze erfolgt für das Schutzgut Boden in diesem Bereich eine Verbesserung der bisherigen Planungssituation.

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, werden in der Planzeichnung der 42. FNP-Änderung gekennzeichnet.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Der Dortmund-Ems-Kanal liegt als Oberflächengewässer im Änderungsgebiet.

Das Änderungsgebiet ist nahezu vollständig überbaut und versiegelt, was die Grundwasserzufuhr deutlich einschränkt. Für aktuell unversiegelte Flächen entlang des Albersloher Wegs ist eine zukünftige Bebauung zu erwarten. Diese entspricht der bislang zulässigen Bebauungsdichte.

6.4.5 Schutzgut Klima/Luft/Klimawandelanpassung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß den Darstellungen des Klimaanpassungskonzepts um ein thermisch höher belastetes, innerstädtisches Gewerbe-/Industriegebiet. Die mit der 42. Änderung verbundenen Nutzungsänderungen wirken sich mit Blick auf die maßgeblichen Faktoren Dichte/Versiegelung gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich aus. Die zukünftig grüne Hafenspitze kann zur Verbesserung der klimatischen Situation beitragen.

6.4.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Der DEK ist in der städtischen Grünordnung als systemüberlagernder Grünzug dargestellt.

Der Siedlungsraum ist in weiten Teilen durch eine gewerblich-industrielle Nutzung geprägt.

Im Bereich der grünen Hafenspitze, die im Änderungsbereich als Grünfläche (Zweckbestimmung *Parkanlage*) dargestellt wird, ist vorgesehen, einen für die Öffentlichkeit zugänglichen, grünen Hafenplatz zu schaffen.

6.4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht bekannt. Mit dem Rhenus- und dem Flechtheimspeicher sind unter der Adresse Am Mittelhafen 10 zwei Baudenkmäler im Plangebiet vorhanden. Darüber hinaus befinden sich als kulturelle Zeugnisse erhaltenswerte Einzelanlagen/Gebäude und hafentypische Objekte im Änderungsbereich. Hierbei handelt es sich um den Kohlebunker nördlich des Kraftwerks, den Portaldrehkran der Firma Rhenus, zwei Siloanlagen im Bereich der Kaiflächen sowie ein Gebäude (Am Mittelhafen 42/44) und ein Bürogebäude (Hafengrenzweg 5/7). Diese hafentypischen Objekte spiegeln die Historie des Ortes wieder und werden entsprechend als erhaltenswerte Objekte eingestuft.

Der Änderungsbereich umfasst ein bereits bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem befinden sich im Gebiet Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Münster GmbH. Insofern sind umfassende Sachgüter vorhanden.

6.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen von erheblicher Relevanz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar und werden ansonsten unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung/Verminderung

Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan werden durch die Änderungsplanung keine Eingriffe in Natur und Landschaft initiiert. Durch die neue Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* werden die Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter vermindert.

6.6 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)

Ein Verzicht auf die Planung hätte zur Folge, dass die durch den Beschluss des Hauptausschusses beschlossene Zielsetzung der Stadt Münster, den Masterplan Stadthäfen als Leitmotiv der Hafententwicklung umzusetzen, stark eingeschränkt würde. Die Nichtdurchführung kommt daher nicht in Betracht.

6.7 Überwachung (Monitoring)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind hinsichtlich des konkreten Änderungsbereichs keine speziellen Monitoring-Maßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unterrichten die zuständigen Behörden die Stadt Münster, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplans Erkenntnisse über erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erlangt haben (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Die Stadt Münster erfasst im Rahmen der von ihr erhobenen Umweltdaten Münster kontinuierlich die Entwicklung wesentlicher Schutzgüter im Stadtgebiet von Münster. Mittels geeigneter Indikatoren kann die Entwicklung mit Blick auf die vom Rat beschlossenen Umweltstandards nachvollzogen werden. Die Umweltdaten Münster dienen damit in Münster einem gesamtstädtischen Monitoring der Umweltentwicklungen.

6.8 Zusammenfassung

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Mitte südlich des Stadthafen 1 werden die planerischen Voraussetzungen zur Neustrukturierung des südlichen Hafensareals gemäß den Zielen des Masterplans Stadthäfen geschaffen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht.

Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans ergibt sich kein maßgebliches Eingriffspotenzial. Belange des Artenschutzes stehen der Änderung nicht entgegen.

Der Änderungsbereich stellt ein thermisch höher belastetes, innerstädtisches Gewerbe-/Industriegebiet dar. Eine Verbesserung der Belastungssituation ist bereits auf der Ebene des FNP durch eine neu dargestellte öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 541) werden die konkretisierten Rahmenbedingungen ermittelt, um erheblich nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich zu vermeiden oder auszugleichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten oder ein Verzicht auf die Planung kommen vor dem Hintergrund, die planerischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Hafensareals zu schaffen, nicht in Betracht. Eine konkrete, über die Erfassung der städtischen Umweltdaten hinausgehende Überwachung der Umweltfolgen im Kontext der Planung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.